

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Fachbereich Finanzen

1. März 2024

KANTONALE RICHTLINIEN

Materielle Hilfe Berechnungsblatt für Asylsuchende (Ausweis N)

1. Ausgangslage

Für Asylsuchende, die ein Einkommen erzielen, wird monatlich ein "Berechnungsblatt materielle Hilfe" erstellt. Das Berechnungsblatt zeigt auf, ob die Person sich und ihre Familie selbständig versorgen kann oder ob eine Teilunterstützung erforderlich ist.

2. Materielle Grundsicherung

Die materielle Grundsicherung Asylsuchende beinhaltet das Verpflegungs- und Taschengeld, einen Beitrag für den weiteren Lebensunterhalt (inkl. Kleidergeld) als Sachleistung oder in finanzieller Form sowie die Unterbringung und die Krankenkassenprämie (üblicherweise in der Kollektivversicherung des Kantons). Die Beträge sind wie folgt festgelegt:

2.1 Verpflegung

	Pro Tag (in Fr.)
Für Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr	8.50
Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr	8.–

2.2 Taschengeld

	Pro Tag (in Fr.)
Für Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr	1.–
Für Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Altersjahr	1.–

2.3 Lebensunterhalt (inkl. Kleidergeld)

Pro Person, die in ihren Strukturen finanziell unterstützt wird, erhalten die Gemeinden vom Kanton eine Pauschale von Fr. 7.50¹ pro Tag. Bei erwerbstätigen Personen wird diese Pauschale im "Berechnungsblatt materielle Hilfe" teilweise oder vollständig weitergegeben. Die Gemeinde berechnet

¹ Gemäss § 17g Abs. 1 lit. b der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV). Dazu gehören beispielsweise Serafe-Gebühren, Energieverbrauch, allgemeine ÖV-Kosten für Arztbesuche oder Kurse von Drittanbietern, Einrichtungsgegenstände, Verbrauchsmaterial, Kleidergeld etc.

die Höhe des Betrages anhand der individuellen Situation in der Unterkunft (Anteil an Sachleistungen) sowie der Art der Unterbringung. Das Kleidergeld von Fr. 20.– pro Person und Monat ist in der Pauschale für den weiteren Lebensunterhalt enthalten und muss auf jeden Fall ausgerichtet, bzw. auf dem Berechnungsblatt berücksichtigt werden.

2.4 Krankenkassen-Prämie

Prämie Grundversicherung (Krankheit und Unfall) gemäss aktuell gültiger Police

3. Einkommen

Die Lohnabrechnung ist von der sozialhilfebeziehenden Person jeden Monat nach Erhalt unverzüglich und unaufgefordert der Betreuung bzw. den Sozialen Diensten der Gemeinde abzugeben.

Folgende Punkte gelten als Einkommen:

- Voll- oder Teilzeitbeschäftigung (100 % entsprechen durchschnittlich 175 Stunden / Monat),
- Monatslohn und / oder Gratifikation / Ferien-, Feiertags-, Schicht- oder Überzeitenentschädigungen / Kinderzulagen / Bonus (Vorschüsse werden als Lohn angerechnet)
- Leistungen von Dritten wie Renten, Alimente, Stipendien², Taggelder der Arbeitslosenversicherung / bei Krankheit / Unfall (werden als Nettoeinkommen, ohne anzurechnenden Freibetrag, eingestuft),
- vollständiger Überschuss aus Berechnungsblatt des Vormonats.

Spesen (ausser Verpflegungsspesen) die von der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber explizit als solche deklariert werden, stehen der Arbeitnehmerin, dem Arbeitnehmer tatsächlich als solche zur Verfügung und werden nicht als Einkommen angerechnet.

3.1 Einkommensfreibetrag / Motivationsentschädigung

Der Einkommensfreibetrag ist abhängig vom Arbeitspensum. Bei 100 % Erwerbstätigkeit werden Fr. 300.– angerechnet. Für Berufslernende wird ein Einkommensfreibetrag in der Höhe von Fr. 150.– ausgerichtet. Für das Absolvieren eines Praktikums oder für die Teilnahme an einem vom Kanton organisierten Beschäftigungsprogramm wird nach Massgabe des Arbeitspensums eine Motivationsentschädigung gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt diese maximal Fr. 150.– pro Monat. Bei der Teilnahme an einem externen Beschäftigungsprogramm sind die Zulagen gemäss SPV mit dem Anbieter / der Anbieterin zu klären und durch diese(n) zu entrichten.

Der Maximalbetrag für den Einkommensfreibetrag und die Motivationsentschädigung pro Unterstützungseinheit beträgt Fr. 400.–. Sind Berufslernende Teil der Unterstützungseinheit, gilt ein Maximalbetrag von Fr. 500.–.

Selbständige Beschäftigungen oder Anstellungen mit einem geringen Einkommen (z.B. Homeoffice für eine Firma im Ausland, Surprise-Verkauf etc.) werden frühestens ab einem Verdienst von Fr. 800.– als Vollzeitbeschäftigung gewertet (100 %-Pensum). Bei einer prozentual nachweisbaren Teilzeitbeschäftigung wird der Einkommensfreibetrag nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt.

Es wird kein Einkommensfreibetrag angerechnet bei Bezug von ALV, KTG, UV- oder IV-Taggeldern, UV- oder IV-Renten, Altersrenten sowie bei Stipendien.

² Nach erfolgter Auszahlung an die Klientin / den Klienten werden Stipendien bis zum Ende der Laufzeit / Restlaufzeit mit monatlich gleichen Anteilen als Einkünfte auf dem "Berechnungsblatt materielle Hilfe" eingetragen. Bei Stipendien ist zu berücksichtigen, dass sie sich aus verschiedenen Positionen zusammensetzen können. Einerseits sind sie zum Bestreiten des allgemeinen Lebensunterhalts gedacht, andererseits sind Mittel enthalten für Kosten, die mit der Ausbildung zusammenhängen, aber nicht eigentlich zur materiellen Grundsicherung gehören. Letztere sind bei der Berechnung von Unterstützungsbudgets auszuklammern. Es ist daher ratsam, sich bei Unklarheiten an die zuständige Stipendienstelle zu wenden, um zu erfahren, wie genau die Leistungen berechnet und welche Ausgabenpositionen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt Einkommensfreibetrag, Motivationsentschädigung, Integrationszulage³ entnehmen.

3.2 Situationsbedingte Leistungen

- Spezielle Erwerbsunkosten (ÖV-Tickets und Abonnemente), welche von den Klientinnen oder Klienten vorab bezahlt wurden, dürfen auf dem Berechnungsblatt für materielle Hilfe aufgeführt werden, um die Barauszahlung bzw. die Anrechnung der Kosten, entsprechend zu erhöhen (die Rückvergütung für ÖV-Tickets **von unterstützten Personen** an die Gemeinde, erfolgt via Quartalsabrechnung, gemäss SPV).
- Weitere situationsbedingte Leistungen werden auf dem Berechnungsblatt materielle Hilfe aufgeführt, wenn eine Kostengutsprache besteht und wenn die unterstützten Personen diese selbst finanziert, oder im Voraus bezahlt haben:
 - Fremdbetreuung von Kindern (Rückvergütung über Quartalsabrechnung)
 - Schule und Erstausbildung (Rückvergütung über Quartalsabrechnung)
 - Sonderunterbringung / krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen (erfordern ein Gesuch um Kostengutsprache):
 - o Unterbringung bei Pflegefamilie
 - o Mittagstisch
 - o Sonderschule
- Rückerstattungen von situationsbedingten Leistungen via Quartalsabrechnung an die Gemeinden erfolgen nur, wenn Personen/Unterstützungseinheiten im entsprechenden Zeitraum tatsächlich finanziell unterstützt werden mussten.

4. Unterbringung

Neben der Unterbringung in Kollektivunterkünften, können Personen in den Gemeinden auch in Einzelwohnungen oder bei privaten Gastgebern untergebracht werden.

Im "Berechnungsblatt materielle Hilfe" wird der von der Gemeinde kalkulierte Betrag für die Kollektivunterkunft oder der Mietzins inklusive Nebenkosten gemäss Mietvertrag oder Miet-Vereinbarung eingetragen. Dieser Betrag hat eine finanzielle Auswirkung, sobald ein Einkommen erzielt wird, mit dem sich die sozialhilfebeziehende Person/Unterstützungseinheit gemäss Berechnungsblatt an den Kosten für die Miete beteiligen kann.

Der Eintrag des effektiven Mietbetrages im Berechnungsblatt dient auch dazu, aufzuzeigen, wie hoch die tatsächlichen Lebensunterhaltskosten in einer zukünftigen Selbständigkeit (in der aktuellen Unterkunft) wären.

Für Personen, die nicht genügend Einkommen erzielen, um sich an diesen Kosten zu beteiligen, erhält die Gemeinde die Unterbringungs pauschale von Fr. 9.00 pro Tag.

Übersteigen Miete und Nebenkosten die Pauschale von Fr. 9.00 pro Tag, kann die Gemeinde die Nebenkosten mit der Pauschale für den weiteren Lebensunterhalt mitfinanzieren.

5. Teilunterstützung/Beteiligung an den Kosten der Sozialhilfe

Eine Teilunterstützung besteht, wenn die Berechnung aufweist, dass zwar ein Anteil des Bedarfs nach Asylsozialhilfe-Ansätzen durch eigenes Einkommen gedeckt werden kann, dieses aber nicht genügt, um den gesamten Bedarf zu decken (Fehlbetrag). Ein eventueller Fehlbetrag wird durch die Sozialhilfe übernommen.

³ www.aq.ch/service_fuer_gemeinden_und_behoerden (Register "Asyl")

6. Selbständigkeit

Falls bei Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen eines Monats alle Kosten abgedeckt werden (Mehreinnahmen), erfolgt im aktuellen Monat keine Barauszahlung und die asylsuchenden Personen müssen sich an den Wohnkosten und der Krankenkassenprämie beteiligen. Ein allfälliger Überschuss der Einnahmen muss für die Folgemonate aufgespart werden und wird auf das "Berechnungsblatt materielle Hilfe" des Folgemonates als Einkommen übertragen.

Erzielt jemand ein regelmässiges und gesichertes Einkommen, und kann damit die Lebensunterhaltskosten künftig selbst decken, entscheidet die Gemeinde über eine mögliche wirtschaftliche Selbständigkeit. Je nach Fall sind auch weitere Kriterien zu beachten (z.B. unbefristeter Arbeitsvertrag, wie findet sich die Person im Alltag zurecht etc.)

Durch den Entscheid der Gemeinde, Personen in die Selbständigkeit zu entlassen, haben diese die Möglichkeit, eine eigene, finanzierbare Wohnung zu suchen (mit Status N ist kein Umzug in eine andere Gemeinde vorgesehen). Der Kantonale Sozialdienst steht den Gemeinden bei der Entscheidung gerne beratend zur Seite.

Solange sich die Person/Unterstützungseinheit in einer kantonalen oder kommunalen Unterkunft aufhält, werden die Wohnkosten weiterhin monatlich in Rechnung gestellt.

Die Krankenkasse wird von der Kollektivversicherung in die Einzelversicherung gewechselt (auf Franchise und Selbstbehalt hinweisen). Die entsprechende Police sowie die Prämienrechnungen werden vom Versicherer direkt den Klienten zugestellt (mehrmonatige Rechnungsstellung möglich).

Die Personen sollten darauf hingewiesen werden, dass sie eventuell ein Anrecht auf die individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben. Die Gemeinden unterstützen die Personen bei der IPV-Anmeldung. Ein Wechsel der Krankenkasse und der Franchise kann jeweils auf Ende November vollzogen werden.

Für die Erfüllung der Aufnahmepflicht werden den Gemeinden von Gesetzes wegen alle Personen des Asylbereichs (ohne Aufenthaltsbewilligung B oder B-/F-Flüchtling) angerechnet, die auf dem Gemeindegebiet leben, auch wenn diese von der Sozialhilfe abgelöst sind.

7. Private Schulden, Mahngebühren, Inkassokosten

Der Kantonale Sozialdienst übernimmt keine privaten Schulden und damit verbundene Mahngebühren oder Inkassokosten, die aufgrund unbezahlter Rechnungen anfallen. Diese sind ausschliesslich durch den Verursacher, die Verursacherin zu bezahlen.

Es wird empfohlen, die Themen Finanzen, Schulden, Ratenzahlungen, Rechnungen, Mahnungen und Beteiligungen zu thematisieren. Damit erkennen die betroffenen Personen im Hinblick auf eine zukünftige Selbständigkeit, dass bei einer allfälligen Wohnungssuche Beteiligungen im Beteiligungsregisterauszug erscheinen, die eine Stolperfalle bei der Wohnungssuche bedeuten.

8. Kontakt

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen das Team Rechnungswesen des Kantonalen Sozialdiensts unter ksd.rechnungswesen@ag.ch gerne zur Verfügung.